

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geographie der Fakultät für Angewandte Informatik der  
Universität Augsburg

vom

09.05.2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 568) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Masterstudiengangs
- § 4 Zulassung zum Studium, Qualifikation
- § 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 6 Konzeption des Masterstudiengangs
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen
- § 9 Anrechnung von Kompetenzen
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 11 Formen von Prüfungen
- § 12 Formen von Leistungsnachweisen
- § 13 Modalitäten von Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 14 Leistungspunkte und Noten
- § 15 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

### **II. Masterprüfung**

- § 17 Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 18 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 19 Mastermodul
- § 20 Bewertung des Mastermoduls
- § 21 Wiederholung von Prüfungen
- § 22 Abschluss des Masterstudiengangs
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 24 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- § 25 Nachteilsausgleich
- § 26 Inkrafttreten, Übergangsregelung

### **Anlage**

Anlage 1      Modulübersicht  
Anlage 2      Eignungsverfahren

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geographie regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. <sup>2</sup>Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
  2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
  3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
  4. die Festlegung der erforderlichen Lehrveranstaltungen und ihres Umfangs;
  5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
  6. die Anzahl der Prüfungen;
  7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geographie ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrüfO).
- (3) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geographie wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das durch den Prüfungsausschuss beschlossen und auf den Internetseiten des Prüfungsamtes der Universität Augsburg jedes Semester bekannt gegeben wird.

### § 2

#### Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Prüfung wird der akademische Grad "Master of Science (M. Sc.)" verliehen.

### § 3

#### Zweck des Masterstudiengangs

<sup>1</sup>Der Abschluss des Masterstudiengangs stellt einen berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Geographie dar, der auf den mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, in der Regel dem Bachelorgrad, im Bereich Umwelt-, Natur- oder Sozialwissenschaften erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen aufbaut und diese fachlich fortführt und vertieft. <sup>2</sup>Der Studiengang hat vier Vertiefungsrichtungen (Schwerpunkte) und erlaubt damit eine fachliche Spezialisierung, die in eine allgemeine Geographie eingebettet ist. <sup>3</sup>Eine Spezialisierung kann anhand der Studienschwerpunkte „Landschaftsprozesse im Anthropozän“, „Gesellschaftliche Transformationen im Anthropozän“, „Natürliche Ressourcen und Ressourcenmanagement“ oder „Urbane und rurale Entwicklung und Dynamiken“ erfolgen. <sup>4</sup>Dabei ist der Schwerpunkt „Landschaftsprozesse im Anthropozän“ vor allem physisch-geographisch und der Schwerpunkt „Gesellschaftliche Transformationen im Anthropozän“ vor allem human-geographisch ausgerichtet. <sup>5</sup>Die Schwerpunkte „Natürliche Ressourcen und Res-

sourcenmanagement“ und „Urbane und rurale Entwicklung und Dynamiken“ fokussieren hingegen aktuelle Querschnittsbereiche aus der physischen Geographie und Humangeographie. <sup>6</sup>Passend zu allen vier Schwerpunkten ermöglicht der Studiengang eine Vertiefung aktueller Methodenkompetenzen. <sup>7</sup>Durch den Abschluss wird festgestellt, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin fundiertes Fachwissen sowie Fachkompetenzen in einem der Studienschwerpunkte erworben hat und dieses in den Kontext der Geographie als Systemwissenschaft einbetten kann. <sup>8</sup>Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf dem Erwerb der Kompetenzen, um basierend auf wissenschaftlichen Methoden selbständig und kritisch in einem inter- und transdisziplinären Umfeld in Forschung und Beruf arbeiten zu können.

#### § 4

#### Zulassung zum Studium, Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Geographie wird nachgewiesen durch:
  1. den Abschluss eines Bachelorstudiengangs aus dem umwelt-, natur- oder sozialwissenschaftlichen Bereich (wie z.B. Geographie, Geoökologie, Landschaftsökologie, Forst- und Agrarwissenschaften, Geoinformatik, Biologie, Politikwissenschaften, Soziologie, Wirtschaftswissenschaften (BWL, VWL), Raumplanung, Stadt- und Regionalwissenschaften, Ethnologie) oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss;
  2. die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung im Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Geographie nach der Eignungsordnung, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 GER nachweisen, der Nachweis kann geführt werden durch den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Tests wie etwa DSH-II oder durch einen vergleichbaren Nachweis.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Studiengang nach Abs. 1 Nr. 1 nicht mehr als 40 Leistungspunkte von den zum Bestehen des Studiengangs erforderlichen Leistungspunkten noch nicht erworben haben, erhalten abweichend von Abs. 1 Nr. 1 Zugang zum Masterstudiengang Geographie, unter der auflösenden Bedingung, dass sie einen Abschluss nach Abs. 1 Nr. 1 bis zum Ende des auf die erstmalige Immatrikulation in den Masterstudiengang folgenden Semesters nachweisen, wenn ihre studiengangspezifische Eignung im Eignungsverfahren nach Anlage 2 festgestellt wird und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.
- (4) <sup>1</sup>Über die Vergleichbarkeit der Studiengänge nach Abs. 1 Nr. 1 sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet die Geographie-Zulassungskommission; Art. 63 Abs. 1 BayHSchG gilt sinngemäß. <sup>2</sup>Die Geographie-Zulassungskommission kann im Rahmen der Zulassung zum Studiengang die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren.

## § 5

### Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und des Ablegens aller Prüfungen vier Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel nach dem Ende des dritten Semesters abgefasst.
- (3) <sup>1</sup>Der Studiengang ist modular konzipiert. <sup>2</sup>Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen oder -formen zusammensetzen. <sup>3</sup>Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. <sup>4</sup>Module werden regelmäßig mit einer Prüfung gemäß § 11 oder einem Leistungsnachweis gemäß § 12 abgeschlossen. <sup>5</sup>Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.
- (5) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (6) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 32 Semesterwochenstunden.

## § 6

### Konzeption des Masterstudiengangs

Das Studium des Masterstudiengangs Geographie besteht aus Modulen der folgenden Modulgruppen:

Geographie allgemein,

Geographie Methoden,

sowie aus den Modulen der zur Wahl stehenden Schwerpunkte mit den jeweiligen Modulgruppen:

im Schwerpunkt „Landschaftsprozesse im Anthropozän“:

- Landschaftsprozesse im Anthropozän (LPA) – THEORIE,
- Landschaftsprozesse im Anthropozän (LPA) – PRAXIS,

im Schwerpunkt „Gesellschaftliche Transformationen im Anthropozän“:

- Gesellschaftliche Transformationen im Anthropozän (GTA) - THEORIE,
- Gesellschaftliche Transformationen im Anthropozän (GTA) – PRAXIS

im Schwerpunkt „Natürliche Ressourcen und Ressourcenmanagement“:

- Natürliche Ressourcen und Ressourcenmanagement -THEORIE (LPA)

- Natürliche Ressourcen und Ressourcenmanagement - THEORIE (GTA)
- Natürliche Ressourcen und Ressourcenmanagement - THEORIE (Wahlbereich)
- Natürliche Ressourcen und Ressourcenmanagement – PRAXIS

im Schwerpunkt „Urbane und rurale Entwicklung und Dynamiken“:

- Urbane und rurale Entwicklung und Dynamiken - THEORIE (LPA)
- Urbane und rurale Entwicklung und Dynamiken - THEORIE (GTA)
- Urbane und rurale Entwicklung und Dynamiken - THEORIE (Wahlbereich)
- Urbane und rurale Entwicklungen und Dynamiken – PRAXIS

und der Modulgruppe Abschlussleistung.

## § 7

### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Informatik wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren oder Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. <sup>5</sup>Der oder die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören.
- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, er ist zuständig für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig und ortsüblich bekannt gegeben werden.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. <sup>2</sup>Er oder sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung folgender Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen:
  - die Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen und Beisitzern oder Beisitzerinnen,
  - die Genehmigung der Themen von Masterarbeiten,
  - die Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Masterarbeiten,

- die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.

<sup>4</sup>Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

- (6) <sup>1</sup>Bei der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. <sup>3</sup>Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

## § 8

### Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen.
- (2) <sup>1</sup>Prüfer oder Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG), der Hochschulprüfverordnung (HSchPrüfV) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

## § 9

### Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, die erbracht wurden
- in anderen Studiengängen an der Universität Augsburg oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
  - durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
  - an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern,
  - in Studiengängen an ausländischen Hochschulen,
- außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).
- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs er-

worbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

- (3) <sup>1</sup>Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen oder die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. <sup>3</sup>Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengang- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. <sup>4</sup>Der Antrag auf Anrechnung von Kompetenzen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.
- (4) <sup>1</sup>Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. <sup>4</sup>Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). <sup>5</sup>Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.
- (5) <sup>1</sup>Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. <sup>2</sup>§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

## § 10

### **Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und Leistungsnachweisen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung oder einem Leistungsnachweis ist die Immatrikulation als Student oder Studentin im Masterstudiengang Geographie an der Universität Augsburg.
- (2) <sup>1</sup>Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung oder Erbringung eines Leistungsnachweises, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung oder zu dem jeweiligen Leistungsnachweis angemeldet hat. <sup>2</sup>Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen oder den jeweiligen Leistungsnachweisen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.

## § 11

### **Formen von Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen erfolgen in schriftlicher Form, in Textform, in mündlicher, in praktischer, in



einer kombiniert schriftlich-mündlichen Form oder in Form einer Portfolioprfung.

(2) <sup>1</sup>Prüfungen in schriftlicher Form und in Textform sind:

- Test (Bearbeitungszeit: 10 bis 45 Minuten),
- Klausur (Bearbeitungszeit: 45 bis 90 Minuten),
- Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 1 Monat bis 4 Monate),
- Übungsaufgabe (Bearbeitungsdauer: 1 bis 4 Wochen),
- Bericht (Bearbeitungsdauer: 1 Woche bis 4 Monate; 1-20 Seiten).

<sup>2</sup>In Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung oder die Bearbeitung in Textform einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. <sup>3</sup>Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form oder in Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des oder der Studierenden.

(3) <sup>1</sup>Prüfungen in mündlicher Form sind:

- Referat mit einer Bearbeitungsdauer von 1 Woche bis 6 Monate und einer Vortragsdauer von 15 bis 60 Minuten
- mündliche Prüfung mit einer Dauer von 10 bis 40 Minuten.

<sup>2</sup>In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit. <sup>3</sup>Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.

(4) <sup>1</sup>In einer Prüfung in praktischer Form erfolgt die praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung in einer vorgegebenen Prüfungsdauer oder Bearbeitungszeit, wobei die Aufgabenstellung und praktische Umsetzung entweder in Präsenz des oder der Studierenden an einem vorgegebenen Prüfungsort erfolgt (praktische Präsenzprüfung) oder die Aufgabenstellung zur Ausarbeitung der praktischen Umsetzung bis zu einem gesetzten Prüfungstermin ausgegeben wird (praktische Prüfung). <sup>2</sup>Die Prüfungsdauer beträgt zwischen 15 Minuten und 60 Minuten; die Bearbeitungszeit beträgt bis zu 6 Monate. <sup>3</sup>Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in praktischer Form ist die praktische Prüfungsleistung des oder der Studierenden.

(5) <sup>1</sup>In einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 1 Woche und 6 Monaten; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 15 Minuten und 60 Minuten. <sup>3</sup>Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden. <sup>4</sup>Der schriftliche Leistungsteil kann auch in Textform gefordert werden.

(6) <sup>1</sup>In einer Portfolioprfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüferin oder der Prüferinnen in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. <sup>2</sup>Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein, deren Umfang jeweils unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 bis 5 liegt und die zusammen diese Rahmen nicht überschreiten.

<sup>3</sup>Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

- (7) <sup>1</sup>Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht in der Anlage dargestellt. <sup>2</sup>Die konkrete Form und der Umfang von Prüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.

## § 12

### Formen von Leistungsnachweisen

- (1) Leistungsnachweise werden ebenfalls studienbegleitend in schriftlicher, mündlicher, praktischer, in einer kombinierten schriftlichen-mündlichen Form, in Form eines Portfolios sowie durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erbracht.
- (2) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung liegt vor bei einer Anwesenheit von 80% in den Lehrveranstaltungsterminen des jeweiligen Moduls. <sup>2</sup>Bei einer Anwesenheit von weniger als 80% kann der mit der Lehrveranstaltung zu vermittelnde Kompetenzerwerb nicht als nachgewiesen gelten. <sup>3</sup>Gründe für ein nicht zu vertretendes Versäumnis der Veranstaltungen können daher nicht geltend gemacht werden.
- (3) Die möglichen Formen von Leistungsnachweisen werden ebenfalls in der Modulübersicht in der Anlage dargestellt; im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

## § 13

### Modalitäten von Prüfungen und Leistungsnachweisen

- (1) <sup>1</sup>Für Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer oder Prüferinnen. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. <sup>3</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Durchführung der jeweiligen Prüfung vorliegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfung in mündlicher Form wird von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers oder einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. <sup>2</sup>Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern oder Prüferinnen

oder vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.

- (3) <sup>1</sup>Prüfungen in praktischer Form werden von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt; für die praktische Präsenzprüfung ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin oder mindestens ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin hinzuzuziehen. <sup>2</sup>Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über die praktische Präsenzprüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern oder Prüferinnen oder vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (4) <sup>1</sup>Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt. <sup>2</sup>Für den mündlichen Teil der kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. <sup>3</sup>Der Prüfer oder die Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>4</sup>Das Protokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (5) <sup>1</sup>Portfolioprüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin oder mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. <sup>2</sup>Wird die Portfolioprüfung von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt, ist für mündliche Teile der Portfolioprüfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. <sup>3</sup>Über mündliche Teile von Portfolioprüfungen ist jeweils ein Protokoll entsprechend Abs. 4 Satz 3 und 4 anzufertigen. <sup>4</sup>Die Hinzuziehung eines Beisitzers oder einer Beisitzerin ist nicht erforderlich, wenn mündliche Teile von Portfolioprüfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen und im Beisein von weiteren Studierenden erbracht werden. <sup>5</sup>Das Protokoll ist in diesem Fall vom Prüfer oder der Prüferin und vom Kandidaten oder der Kandidatin zu unterschreiben; dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, eine etwaige anderweitige Ansicht des Prüfungsgeschehens zu Protokoll zu geben.
- (6) <sup>1</sup>Für Leistungsnachweise in schriftlicher, mündlicher, praktischer, in einer kombinierten schriftlichen-mündlichen Form sowie in Form eines Portfolios gelten Abs. 1 bis 5 entsprechend. <sup>2</sup>Besteht der Leistungsnachweis in der Teilnahme an der Lehrveranstaltung, stellt der Dozent oder die Dozentin der Lehrveranstaltung/en die Anwesenheit zu Beginn und zum Ende der jeweiligen Veranstaltungstermine sowie den Prozentsatz der gesamten Anwesenheit des Studierenden oder der Studierenden fest.
- (7) Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, können von mehreren Kandidaten oder Kandidatinnen auch im Rahmen einer Arbeitsgruppe erbracht werden, wenn die zu erbringende Leistung des einzelnen oder der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt und Umfang einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar ist.
- (8) Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt die bei der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (9) <sup>1</sup>Erscheint ein Student oder eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, kann die ver-

säumte Zeit nicht nachgeholt werden. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig.

- (10) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen und Leistungsnachweisen können in der Regel Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. <sup>2</sup>Auf Wunsch des Kandidaten oder der Kandidatin werden Zuhörer oder Zuhörerinnen ausgeschlossen. <sup>3</sup>Der Prüfer oder die Prüferin kann Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. <sup>4</sup>Die Zulassung als Zuhörer oder Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 14

### Leistungspunkte und Noten

- (1) <sup>1</sup>Benotete Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. <sup>2</sup>Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungen fließen in die Notenbildung nicht ein. <sup>4</sup>Die Benennung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt in der Modultabelle in der Anlage. <sup>5</sup>Die Erbringung von Leistungsnachweisen wird festgestellt, eine Benotung erfolgt nicht.
- (2) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. <sup>2</sup>Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für ein Modul erbracht werden muss. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Workload des Studierenden von 30 Stunden. <sup>4</sup>Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. <sup>5</sup>Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. <sup>6</sup>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form von § 11 Abs. 2 bis 6 oder einem Leistungsnachweis nach § 12 Abs. 1 und 2. <sup>7</sup>Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die mit einer Prüfungsleistung oder einem Leistungsnachweis abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und -formen des Moduls. <sup>8</sup>Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 11 Abs. 2 bis 6 und/oder mehreren Leistungsnachweisen nach § 12 Abs. 1 und 2 bestehen. <sup>9</sup>Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen und/oder mehreren Leistungsnachweisen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung oder -form. <sup>10</sup>In der Modulübersicht (Anlage 1) wird die Anzahl der Teilprüfungen oder Leistungsnachweise je Modul dargestellt. <sup>11</sup>Die Zuordnung der Teilprüfungen und Leistungsnachweise zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie die Gewichtung werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>12</sup>Modulgruppen sind organisatorische Einheiten, für deren Bestehen keine Leistungspunkte vergeben werden.
- (3) <sup>1</sup>Ein Modul ist bestanden oder Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind oder die unbenotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet sind. <sup>2</sup>Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten für Leistungs-

nachweise entsprechend

- (4) <sup>1</sup>Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers oder der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung. <sup>2</sup>Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Modulnote oder die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen berechnet. <sup>3</sup>Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. <sup>4</sup>Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. <sup>5</sup>Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. <sup>6</sup>Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls. <sup>7</sup>Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer oder Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“.
- (5) <sup>1</sup>Die Bewertung der Prüfungen und Leistungsnachweisen wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studenten oder Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

## § 15

### Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint ein Studierender oder eine Studierende zu einer Prüfungsleistung oder einem Leistungsnachweis nicht, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfungsleistung oder einem Leistungsnachweis ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt.
- (2) <sup>1</sup>Versucht der Studierende oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfung oder eines Leistungsnachweises durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ oder nicht erbracht bewertet. <sup>2</sup>Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. <sup>3</sup>Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. <sup>4</sup>Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>5</sup>In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für das gesamte Studienmodul mit „nicht ausreichend“ bewerten. <sup>6</sup>Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss alle Prüfungen mit „nicht bestanden“ bewerten.
- (3) <sup>1</sup>Studierende sind auch dann von der Prüfung oder einem Leistungsnachweis auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung oder zum Leistungsnachweis erschlichen haben. <sup>2</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder einem Leistungsnachweis nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so

wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung oder des Leistungsnachweises behoben. <sup>3</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

- (4) <sup>1</sup>Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung oder des Leistungsnachweises erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung oder des Leistungsnachweises ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ oder der Leistungsnachweis als nicht erbracht bewertet. <sup>2</sup>Den Anordnungen des Aufsichtsführenden oder der Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten.

## § 16

### Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) <sup>1</sup>Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis eventuell beeinflusst haben, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder allen Kandidaten oder Kandidatinnen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. <sup>2</sup>Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten oder von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (2) <sup>1</sup>Nach Feststellung des Prüfungsergebnisses wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfer oder der Prüferin zu stellen. <sup>3</sup>Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## II. Masterprüfung

### § 17

#### Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) Die Masterprüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Kandidaten oder der Kandidatin und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus den in der Anlage aufgeführten Modulen. <sup>2</sup>Soweit nicht anders angegeben, werden die Module mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen. <sup>3</sup>Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>4</sup>Das Gleiche gilt für die Festsetzung weiterer Wahlpflicht- und Wahlmodule.

(3) <sup>1</sup>Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs 120 Leistungspunkte zu erbringen. <sup>2</sup>Hiervon sind:

- 30 LP aus Modulen der Modulgruppe „Geographie allgemein“,
- 15 LP aus Modulen der Modulgruppe „Geographie Methoden“

sowie

im Schwerpunkt „Landschaftsprozesse im Anthropozän“:

- 30 LP aus Modulen der Modulgruppe „Landschaftsprozesse im Anthropozän (LPA) - THEORIE“
- 15 LP aus Modulen der Modulgruppe „Landschaftsprozesse im Anthropozän (LPA) - PRAXIS“

oder

im Schwerpunkt „Gesellschaftliche Transformationen im Anthropozän“:

- 30 LP aus Modulen der Modulgruppe „Gesellschaftliche Transformationen im Anthropozän (GTA) – THEORIE“
- 15 LP aus Modulen der Modulgruppe „Gesellschaftliche Transformationen im Anthropozän (GTA) – PRAXIS“

oder

im Schwerpunkt „Natürliche Ressourcen und Ressourcenmanagement“:

- 10 LP aus den Modulen der Modulgruppe: „Natürliche Ressourcen und Ressourcenmanagement -THEORIE (LPA)“
- 10 LP aus den Modulen der Modulgruppe: „Natürliche Ressourcen und Ressourcenmanagement - THEORIE (GTA)“
- 10 LP aus den Modulen der Modulgruppen: „Natürliche Ressourcen und Ressourcenmanagement - THEORIE (LPA, GTA oder Wahlbereich)“
- 15 LP aus den Modulen der Modulgruppe: „Natürliche Ressourcen und Ressourcenmanagement – PRAXIS“

oder

im Schwerpunkt „Urbane und rurale Entwicklung und Dynamiken“:

- 10 LP aus den Modulen der Modulgruppe: „Urbane und rurale Entwicklung und Dynamiken -THEORIE (LPA)“
- 10 LP aus den Modulen der Modulgruppe: „Urbane und rurale Entwicklung und Dynamiken - THEORIE (GTA)“
- 10 LP aus den Modulen der Modulgruppen: „Urbane und rurale Entwicklung und Dynamiken - THEORIE (LPA, GTA oder Wahlbereich)“
- 15 LP aus den Modulen der Modulgruppe: „Urbane und rurale Entwicklung und Dynamiken – PRAXIS“

und

30 LP aus dem Modul der Modulgruppe Abschlussleistung

- (4) <sup>1</sup>Die Auswahl eines Schwerpunkts erfolgt durch die Anmeldung der ersten Prüfungsleistung für diesen Schwerpunkt; ein einmaliger Wechsel des Schwerpunkts ist zulässig; er erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an das Prüfungsamt der Universität Augsburg <sup>2</sup>In den Modulgruppen des gewählten Schwerpunkts können Prüfungen jeweils nur in dem Umfang angemeldet und abgelegt werden, der zum Erwerb der gemäß Abs. 3 in der jeweiligen Modulgruppe zu erbringenden Leistungspunkte noch erforderlich ist.

### § 18

#### Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jeder oder jede im Studiengang immatrikulierte Student oder Studentin ist gehalten, zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen und Leistungsnachweisen der einschlägigen Module seines oder ihres Fachsemesters teilzunehmen und sich im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg anzumelden.
- (2) <sup>1</sup>Bis zum Ende des 6. Fachsemesters sind alle für das Erlangen des Masterabschlusses notwendigen Leistungspunkte zu erbringen. <sup>2</sup>Werden innerhalb dieser sechs Semester die notwendigen Leistungspunkte nicht erbracht, so ist der Masterstudiengang erstmals nicht bestanden.
- (3) <sup>1</sup>Werden innerhalb von insgesamt acht Fachsemestern, die für das Erlangen des Masterabschlusses notwendigen Leistungspunkte nicht erbracht, so ist der Studiengang endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die jeweiligen Studenten oder Studentinnen erhalten nach Abschluss des achten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Masterstudiengangs.
- (4) <sup>1</sup>Die Frist nach Abs. 3 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatten aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen und Leistungsnachweisen nicht möglich war (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach § 17 Abs. 3 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 3 erbracht werden können. <sup>2</sup>Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen oder Leistungsnachweisen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise,
- zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
  - zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung oder am Leistungsnachweis teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. <sup>3</sup>Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist beim Prü-



fungsausschuss zu stellen. <sup>5</sup>In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. <sup>6</sup>Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. <sup>7</sup>Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. <sup>8</sup>Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden oder der Studierenden.

- (5) <sup>1</sup>Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung oder der Erbringung des Leistungsnachweises maßgebend. <sup>2</sup>Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

## § 19

### Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Das Modul Masterarbeit ist Bestandteil des Masterstudiengangs und besteht aus der Masterarbeit und dem Masterkolloquium in Form einer Präsentation. <sup>2</sup>Es soll zeigen, dass der Student oder die Studentin in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten. <sup>3</sup>Für das bestandene Masterarbeitsmodul werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Prüfer oder jeder Prüferin im Sinne von § 8 vergeben und betreut werden. <sup>2</sup>Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit werden dem Prüfungsamt aktenkundig gemacht. <sup>4</sup>Hat sich ein Student oder eine Studentin vergebens bemüht, zum vorgegebenen Zeitpunkt ein Thema für die Masterarbeit zu erhalten, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass er oder sie ein Thema erhält.
- (3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (4) <sup>1</sup>Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Studenten oder der Studentin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. <sup>2</sup>Aus sonstigen Gründen, die der Student oder die Studentin nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Masterarbeit auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin angemessen verlängern.
- (5) <sup>1</sup>Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. <sup>2</sup>Ferner ist eine Erklärung darüber vorzulegen, ob der Einsichtnahme Dritter in die im Universitätsarchiv archivierte Arbeit nach Abschluss des

Prüfungsverfahrens und gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes und der Benutzungsordnung des Universitätsarchivs zugestimmt wird.

- (6) <sup>1</sup>Stoff des Kolloquiums ist der Themenkreis der Masterarbeit. <sup>2</sup>Die Dauer der Kolloquiumspräsentation soll 15 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten. <sup>3</sup>Das Kolloquium wird von einem Prüfer oder einer Prüferin, in der Regel der oder die die Masterarbeit betreuende Prüfer oder Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchgeführt. <sup>4</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 entsprechend.
- (7) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal, innerhalb der Frist nach § 18, wiederholt werden, wobei ein neues Thema zu wählen ist. <sup>2</sup>Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig und das Kolloquium ist ebenso zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist nur das Kolloquium nicht bestanden, kann dieses innerhalb der Frist nach § 18 einmal wiederholt werden.

## § 20

### Bewertung des Mastermoduls

- (1) <sup>1</sup>Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer oder die die Arbeit betreuende Prüferin. <sup>2</sup>Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu beurteilen. <sup>3</sup>Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Die Note der Masterarbeit ist die Note des Prüfers oder der Prüferin; die Bewertung erfolgt nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note auf „ausreichend“ oder besser lautet.
- (3) <sup>1</sup>Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Note der Masterarbeit mittels der Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen berechnet. <sup>2</sup>Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Masterarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. <sup>3</sup>Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. <sup>4</sup>Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. <sup>5</sup>Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfern oder Prüferinnen mit „ausreichend“ oder besser benotet worden ist.
- (4) <sup>1</sup>Das Masterkolloquium wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Das Master-Abschlussmodul ist bestanden, wenn die Masterarbeit mit „ausreichend“ oder besser und das Masterkolloquium mit bestanden bewertet worden ist. <sup>2</sup>Die Note des Master-Abschlussmoduls entspricht der Note der Masterarbeit.
- (6) Eine nicht fristgerecht eingereichte Masterarbeit sowie ein nicht angetretenes Masterkolloquium werden mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

## § 21

### Wiederholung von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen sind regelmäßig erstmals innerhalb von sechs Monaten zu wiederholen. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 14 Abs. 5. <sup>3</sup>Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. <sup>4</sup>Wird eine nicht bestandene Prüfung nach Satz 1 nicht fristgerecht abgelegt, wird sie im Falle einer benoteten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>5</sup>Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 18 alle Prüfungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. <sup>6</sup>Die Wiederholungsprüfung soll am nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

## § 22

### Abschluss des Masterstudiengangs

- (1) Der Studiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 17 Abs. 3 bestanden sind sowie das Master-Abschlussmodul bestanden ist und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote für den Abschluss des Masterstudiengangs ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulgruppennoten der Modulgruppen gemäß § 17 Abs. 3. <sup>2</sup>Dieses wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt. <sup>3</sup>Die Leistungspunkte der nicht benoteten Modulbestandteile gehen nicht in die Gewichtung ein.
- (3) <sup>1</sup>Die Modulgruppennote ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Module der entsprechenden Modulgruppen gemäß § 17 Abs. 3. <sup>2</sup>Die Modulgruppennote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.
- (4) Sofern innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht werden, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen.
- (5) Der auf dem Zeugnis ausgewiesene Studienschwerpunkt („Landschaftsprozesse im Anthropozän“, „Gesellschaftliche Transformationen im Anthropozän“, „Natürliche Ressourcen und Ressourcenmanagement“ oder „Urbane und rurale Entwicklung und Dynamiken“) wird unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Leistungen im gewünschten Studienschwerpunkt erbracht wurden, entsprechend § 17 (4) festgelegt.

## § 23

### Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird ein vom Vorsitzenden oder der

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Der Studiengang, einer der vier Schwerpunkte des Studiengangs, die Module des Studiengangs, die Modulnoten, die Modulgruppennoten, die Gesamtnote, das Thema der Masterarbeit und deren Benotung sind darin gesondert aufzuführen.

- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Urkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung eines akademischen Grades "Master of Science (M.Sc.)" beurkundet. <sup>3</sup>Außerdem erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein Diploma Supplement. <sup>4</sup>Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Masterstudiengang. <sup>5</sup>Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen oder Absolventinnen des Masterstudiengangs im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 24**

#### **Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**

Die Inanspruchnahme des Mutterschutzes entsprechend den Bestimmungen des MuSchG sowie den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I, S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

#### **§ 25**

#### **Nachteilsausgleich**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat oder eine behinderte Prüfungskandidatin seine oder ihre Prüfungsleistung erbringt und gewährt gegebenenfalls eine angemessene Arbeitszeitverlängerung. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten oder von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er oder sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen. <sup>6</sup>Ohne Vorlage des Antrags, besteht kein Anspruch auf Nachteilsausgleich.

**§ 26**

**Inkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 17.04.2018 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geographie der Fakultät für Angewandte Informatik vom 10.08.2011, die zuletzt durch Satzung vom 22.07.2015 geändert worden ist, außer Kraft.
  
- (2) <sup>1</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang, Geographie an der Universität Augsburg zum Wintersemester 2018/19 aufnehmen. <sup>2</sup>Studierende, die ihr Studium bis zum Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an der Universität Augsburg im Masterstudiengang Geographie vor dem Wintersemester 2018/19 begonnen haben, führen ihr Studium gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geographie der Fakultät für Angewandte Informatik vom 10.08.2011, die zuletzt durch Satzung vom 22.07.2015 geändert worden ist, zu Ende.

## Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geographie

### Übersicht Modulgruppen, Module, Modulteile

V = Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar; Pr = Praktikum (Geländepraktikum ist als Praktikum geführt); LP = Leistungspunkte; P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul;  
Prüfungsformen: T = Test; K = Klausur; H = Hausarbeit; ÜA = Übungsaufgabe; B = Bericht; R = Referat; mP = mündliche Prüfung, TN = Teilnahme.

Modulgruppe	Modulbezeichnung	LP	SWS	mögliche Lehrformen	Anzahl der Prüfungen	mögliche alternative Prüfungsformen	Modultyp	benotet / unbenotet
<b>Grundlagen</b>								
Geographie allgemein	Vorlesung integrative Geographie	5	2	V	1	mP oder K	P	benotet
	Geländepraktikum	10	4	Pr, S	1	mP, H oder B	P	benotet
	Berufspraktikum	10	-		1	B	P	unbenotet
	Forschungsseminar	5	2	S, V	1	TN	P	unbenotet
Geographie Methoden	<i>Es sind 15 LP durch den erfolgreichen Abschluss dreier Module zu erwerben.</i>							
	Diskursanalyse	5	2	S, Ü, Pr, V	1	K, mP, H, ÜA oder B	WP	benotet
	Feldmethoden	5	2	Ü, Pr,	1	mP, ÜA oder B	WP	benotet
	Geowissenschaftliche Fernerkundung	5	2	S, Ü, Pr, V	1	K, mP, H, ÜA oder B	WP	benotet
	Geowissenschaftliche Modellierung	5	2	Ü, Pr,	1	mP, ÜA oder B	WP	benotet
	Geowissenschaftliche Programmierung	5	2	Ü, Pr,	1	mP, ÜA oder B	WP	benotet
	Labormethoden	5	2	Ü, Pr,	1	mP, ÜA oder B	WP	benotet
	Methoden der Geoinformatik	5	2	S, Ü, Pr, V	1	K, mP, H, ÜA oder B	WP	benotet
	Qualitative Methoden	5	2	S, Ü, Pr,	1	mP, H, ÜA oder B	WP	benotet
	Quantitative Methoden	5	2	S, Ü, Pr,	1	mP, H, ÜA oder B	WP	benotet
	Statistik in den Geowissenschaften	5	2	S, Ü, Pr, V	1	K, mP, H, ÜA oder B	WP	benotet

Modulgruppe	Modulbezeichnung	LP	SWS	mögliche Lehrformen	Anzahl der Prüfungen	mögliche alternative Prüfungsformen	Modultyp	benotet / unbenotet
<b>Schwerpunkt: Landschaftsprozesse im Anthropozän (LPA)</b>								
<i>Es sind genau 45 LP durch den erfolgreichen Abschluss dreier Fachbereiche zusammengesetzt aus einem Theoriemodul und einem Praxismodul zu erwerben.</i>								
Landschaftsprozesse im Anthropozän (LPA) – THEORIE	<i>Es sind genau 30 LP durch den erfolgreichen Abschluss dreier Module zu erwerben.</i>							
	Boden- und Wasserressourcen (BW) - THEORIE	10	4	V, S	1	mP oder K	WP	benotet
	Umweltressourcen in Hochgebirgssystemen (HO) - THEORIE	10	4	V, S	1	mP, K oder H	WP	benotet
	Prozesse und Dynamik von Stadtlandschaften (SL) - THEORIE	10	4	V, S	1	mP, K oder H	WP	benotet
	Biogeographie (BIO) - THEORIE	10	4	V, S	1	mP, K oder H	WP	benotet
	Paläoökologie & Vegetationsdynamik (PV) - THEORIE	10	4	S	1	mP, K oder H	WP	benotet
	Anthropogene Einflüsse auf biogeochemische Stoffkreisläufe (BGC) - THEORIE	10	4	V, S	1	mP, K oder H	WP	benotet
	Abfluss- und Stofftransportdynamik in Gewässern (HY) - THEORIE	10	4	V, S	1	mP, K oder H	WP	benotet
Geoinformatik (GI) - THEORIE	10	4	V, S	1	mP, K oder H	WP	benotet	
Landschaftsprozesse im Anthropozän (LPA) – PRAXIS	<i>Es sind genau 15 LP durch den erfolgreichen Abschluss dreier Module zu erwerben. Voraussetzung für den Besuch eines Praxis-Moduls sind theoretische Grundlagen im entsprechenden Fachbereich, die in aller Regel in einem gleichnamigen Theorie-Modul erworben wurden.</i>							
	Boden- und Wasserressourcen (BW) - PRAXIS	5	2	Ü	1	R, T, B, ÜA oder TN	WP	unbenotet
	Umweltressourcen in Hochgebirgssystemen (HO) - PRAXIS	5	2	Ü	1	R, T, B, ÜA oder TN	WP	unbenotet
	Prozesse und Dynamik von Stadtlandschaften (SL) - PRAXIS	5	2	Ü	1	R, T, B, ÜA oder TN	WP	unbenotet
	Biogeographie (BIO) - PRAXIS	5	2	Ü	1	R, T, B, ÜA oder TN	WP	unbenotet
	Paläoökologie & Vegetationsdynamik (PV) - PRAXIS	5	2	Ü	1	R, T, B, ÜA oder TN	WP	unbenotet
	Anthropogene Einflüsse auf biogeochemische Stoffkreisläufe (BGC) - PRAXIS	5	2	Ü	1	R, T, B, ÜA oder TN	WP	unbenotet
	Abfluss- und Stofftransportdynamik in Gewässern (HY) - PRAXIS	5	2	Ü	1	R, T, B, ÜA oder TN	WP	unbenotet
Geoinformatik (GI) - PRAXIS	5	2	S, Ü	1	R, T, B, ÜA oder TN	WP	unbenotet	

Modulgruppe	Modulbezeichnung	LP	SWS	mögliche Lehrformen	Anzahl der Prüfungen	mögliche alternative Prüfungsformen	Modultyp	benotet / unbenotet
<b>Schwerpunkt: Gesellschaftliche Transformationen im Anthropozän (GTA)</b>								
<i>Es sind genau 45 LP durch den erfolgreichen Abschluss dreier Fachbereiche zusammengesetzt aus einem Theoriemodul und einem Praxismodul zu erwerben.</i>								
Gesellschaftliche Transformationen im Anthropozän (GTA) - THEORIE	<i>Es sind genau 30 LP durch den erfolgreichen Abschluss dreier Module zu erwerben.</i>							
	Politische Ökologie (POL) - THEORIE	10	4	V, S	1	mP, K oder H	WP	benotet
	Entwicklung und Umwelt (EU) - THEORIE	10	4	V, S	1	mP, K oder H	WP	benotet
	Neue Energien und Energiesystem-transformation (NE) - THEORIE	10	4	S	1	mP, K oder H	WP	benotet
	Standortentwicklung (ST) - THEORIE	10	4	V, S	1	mP, K oder H	WP	benotet
	Regionalmanagement (RM) - THEORIE	10	4	V	1	mP, K oder H	WP	benotet
	Urbanisierung, Gesellschaft und Kultur (UK) - THEORIE	10	4	V, S	1	mP, K oder H	WP	benotet
	Geoinformatik (GI) - THEORIE	10	4	V, S	1	mP, K oder H	WP	benotet
Gesellschaftliche Transformationen im Anthropozän (GTA) - PRAXIS	<i>Es sind genau 15 LP durch den erfolgreichen Abschluss dreier Module zu erwerben. Voraussetzung für den Besuch eines Praxis-Moduls sind theoretische Grundlagen im entsprechenden Fachbereich, die in aller Regel in einem gleichnamigen Theorie-Modul erworben wurden.</i>							
	Politische Ökologie (POL) - PRAXIS	5	2	S	1	R, T, B, ÜA oder TN	WP	unbenotet
	Entwicklung und Umwelt (EU) - PRAXIS	5	2	S	1	R, T, B, ÜA oder TN	WP	unbenotet
	Neue Energien und Energiesystem-transformation (NE) - PRAXIS	5	2	Pr	1	R, T, B, ÜA oder TN	WP	unbenotet
	Standortentwicklung (ST) - PRAXIS	5	2	Pr	1	R, T, B, ÜA oder TN	WP	unbenotet
	Regionalmanagement (RM) - PRAXIS	5	2	Pr	1	R, T, B, ÜA oder TN	WP	unbenotet
	Urbanisierung, Gesellschaft und Kultur (UK) - PRAXIS	5	2	S	1	R, T, B, ÜA oder TN	WP	unbenotet
	Geoinformatik (GI) - PRAXIS	5	2	S, Ü	1	R, T, B, ÜA oder TN	WP	unbenotet



Modulgruppe	Modulbezeichnung	LP	SWS	mögliche Lehrformen	Anzahl der Prüfungen	mögliche alternative Prüfungsformen	Modultyp	benotet / unbenotet
<b>Schwerpunkt: Natürliche Ressourcen und Ressourcenmanagement</b>								
<i>Es sind genau 45 LP durch den erfolgreichen Abschluss dreier Fachbereiche zusammengesetzt aus einem Theoriemodul und einem Praxismodul zu erwerben.</i>								
Natürliche Ressourcen und Ressourcenmanagement -THEORIE (LPA)	<i>Es sind 10 LP durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls dieses Wahlpflichtbereichs LPA zu erwerben.</i>							
	Boden- und Wasserressourcen (BW) - THEORIE	10	4	V, S	1	mP oder K	WP	benotet
	Umweltressourcen in Hochgebirgssystemen (HO) - THEORIE	10	4	V, S	1	mP, K oder H	WP	benotet
	Biogeographie (BIO) - THEORIE	10	4	V, S	1	mP, K oder H	WP	benotet
Natürliche Ressourcen und Ressourcenmanagement - THEORIE (GTA)	<i>Es sind 10 LP durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls dieses Wahlpflichtbereichs GTA zu erwerben.</i>							
	Politische Ökologie (POL) - THEORIE	10	4	V, S	1	mP, K oder H	WP	benotet
	Entwicklung und Umwelt (EU) - THEORIE	10	4	V, S	1	mP, K oder H	WP	benotet
	Neue Energien und Energiesystemtransformation (NE) - THEORIE	10	4	S	1	mP, K oder H	WP	benotet
Natürliche Ressourcen und Ressourcenmanagement - THEORIE (Wahlbereich)	<i>Es sind genau 10 LP durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls zu erwerben. Diese können auch durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls aus den Wahlpflichtbereichen LPA und GTA des Schwerpunkts erworben werden, die nicht in diesem Wahlpflichtbereiche angemeldet und abgelegt wurden.</i>							
	Geoinformatik (GI) - THEORIE	10	4	V, S	1	mP, K oder H	WP	benotet
	Ressourcenstrategien (RS) - THEORIE	10	4	V, S	1	mP, K oder H	WP	benotet
Natürliche Ressourcen und Ressourcenmanagement - PRAXIS	<i>Es sind genau 15 LP durch den erfolgreichen Abschluss dreier Module zu erwerben. Voraussetzung für den Besuch eines Praxis-Moduls sind theoretische Grundlagen im entsprechenden Fachbereich, die in aller Regel in einem gleichnamigen Theorie-Modul erworben wurden.</i>							
	Boden- und Wasserressourcen (BW) - PRAXIS	5	2	Ü	1	R, T, B, ÜA oder TN	WP	unbenotet
	Umweltressourcen in Hochgebirgssystemen (HO) - PRAXIS	5	2	Ü	1	R, T, B, ÜA oder TN	WP	unbenotet
	Biogeographie (BIO) - PRAXIS	5	2	Ü	1	R, T, B, ÜA oder TN	WP	unbenotet
	Politische Ökologie (POL) - PRAXIS	5	2	S	1	R, T, B, ÜA oder TN	WP	unbenotet
	Entwicklung und Umwelt (EU) - PRAXIS	5	2	S	1	R, T, B, ÜA oder TN	WP	unbenotet
	Neue Energien und Energiesystemtransformation (NE) - PRAXIS	5	2	Pr	1	R, T, B, ÜA oder TN	WP	unbenotet
	Geoinformatik (GI) - PRAXIS	5	2	S, Ü	1	R, T, B, ÜA oder TN	WP	unbenotet
	Ressourcenstrategien (RS) - PRAXIS	5	2	S	1	R, T, B, ÜA oder TN	WP	unbenotet

Modulgruppe	Modulbezeichnung	LP	SWS	mögliche Lehrformen	Anzahl der Prüfungen	mögliche alternative Prüfungsformen	Modultyp	benotet / unbenotet
<b>Schwerpunkt: Urbane und rurale Entwicklung und Dynamiken</b>								
<i>Es sind genau 45 LP durch den erfolgreichen Abschluss dreier Fachbereiche zusammengesetzt aus einem Theoriemodul und einem Praxismodul zu erwerben.</i>								
Urbane und rurale Entwicklung und Dynamiken - THEORIE (LPA)	<i>Es sind 10 LP durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls dieses Wahlpflichtbereichs LPA zu erwerben.</i>							
	Boden- und Wasserressourcen (BW) - THEORIE	10	4	V, S	1	mP oder K	WP	benotet
	Prozesse und Dynamik von Stadtlandschaften (SL) - THEORIE	10	4	V, S	1	mP, K oder H	WP	benotet
Urbane und rurale Entwicklung und Dynamiken - THEORIE (GTA)	<i>Es sind 10 LP durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls dieses Wahlpflichtbereichs GTA zu erwerben.</i>							
	Standortentwicklung (ST) - THEORIE	10	4	V, S	1	mP, K oder H	WP	benotet
	Regionalmanagement (RM) - THEORIE	10	4	V	1	mP, K oder H	WP	benotet
	Urbanisierung, Gesellschaft und Kultur (UK) - THEORIE	10	4	V, S	1	mP, K oder H	WP	benotet
Urbane und rurale Entwicklung und Dynamiken - THEORIE (Wahlbereich)	<i>Es sind 10 LP durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls zu erwerben. Diese können auch durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls aus den Wahlpflichtbereichen LPA und GTA des Schwerpunkts erworben werden, die nicht in diesen Wahlpflichtbereichen angemeldet und abgelegt wurden.</i>							
	Geoinformatik (GI) - THEORIE	10	4	V, S	1	mP, K oder H	WP	benotet
Urbane und rurale Entwicklung und Dynamiken - PRAXIS	<i>Es sind genau 15 LP durch den erfolgreichen Abschluss dreier Module zu erwerben. Voraussetzung für den Besuch eines Praxis-Moduls sind theoretische Grundlagen im entsprechenden Fachbereich, die in aller Regel in einem gleichnamigen Theorie-Modul erworben wurden.</i>							
	Boden- und Wasserressourcen (BW) - PRAXIS	5		Ü	1	R, T, B, ÜA oder TN	WP	unbenotet
	Prozesse und Dynamik von Stadtlandschaften (SL) - PRAXIS	5		Ü	1	R, T, B, ÜA oder TN	WP	unbenotet
	Standortentwicklung (ST) - PRAXIS	5		Pr	1	R, T, B, ÜA oder TN	WP	unbenotet
	Regionalmanagement (RM) - PRAXIS	5		Pr	1	R, T, B, ÜA oder TN	WP	unbenotet
	Urbanisierung, Gesellschaft und Kultur (UK) - PRAXIS	5		S	1	R, T, B, ÜA oder TN	WP	unbenotet
	Geoinformatik (GI) - PRAXIS	5		S, Ü	1	R, T, B, ÜA oder TN	WP	unbenotet

Modulgruppe	Modulbezeichnung	LP	SWS	mögliche Lehrformen	Anzahl der Prüfungen	mögliche alternative Prüfungsformen	Modultyp	benotet / unbenotet
<b>Abschlussleistung</b>								
Abschlussleistung	Masterarbeit	30			2	Note aus Masterarbeit entspricht Modulnote; Kolloquium als Teil der Abschlussleistung unbenotet	P	benotet
<b>Summe</b>		<b>120</b>	<b>32</b>					<b>90 LP benotet 30 LP unbenotet</b>

## Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geographie

### Eignungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang Geographie

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) <sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang Geographie setzt neben der Voraussetzung nach § 4 der Prüfungsordnung die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis der Kenntnisse und der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten, um den Masterstudiengang Geographie erfolgreich abschließen zu können. <sup>3</sup>Der Masterstudiengang Geographie erfordert, entsprechend § 3 eine Schwerpunktsetzung in den Bereichen „Landschaftsprozesse im Anthropozän“, „Gesellschaftliche Transformationen im Anthropozän“, „Natürliche Ressourcen und Ressourcenmanagement“ oder „Urbane und rurale Entwicklung und Dynamiken“, die alle in den Kontext der Geographie als Systemwissenschaft eingebunden sind. <sup>4</sup>Für einen erfolgreichen Abschluss sind grundlegende Kompetenzen im Bereich Geographie und in einigen methodischen Bereichen erforderlich. <sup>5</sup>Auf Grund der Schwerpunktsetzung im Bereich Physischer Geographie oder Humangeographie oder einem beide Teildisziplinen der Geographie umfassenden Querschnittsthema, sind als Mindestvoraussetzung vertiefende Kenntnisse entweder in der Physischen Geographie oder der Humangeographie, die in § 2 dieser Anlage erläutert werden, für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nötig. <sup>6</sup>Zur Feststellung der Eignung sind die auf dem bislang verfolgten Qualifikationsweg erbrachten Leistungen in einem schriftlichen Auswahlverfahren (§ 4 dieser Anlage) heranzuziehen.
- (2) <sup>1</sup>Für die Durchführung des Eignungsverfahrens ist die Auswahlkommission für den Masterstudiengang Geographie zuständig. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt eine Auswahlkommission, deren Zusammensetzung sich nach § 5 Abs. 8 APrüfO richtet. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt in der Regel ein Jahr. <sup>4</sup>Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig.
- (3) Das Eignungsverfahren wird einmal pro Jahr für eine Zulassung zum Studium ab dem folgenden Wintersemester durchgeführt.
- (4) Das Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden.

#### § 2

##### Eignungsqualifikation

<sup>1</sup>Um den Masterstudiengang Geographie erfolgreich studieren zu können, müssen folgende Qualifikationen kumulativ vorhanden sein:

- (1) Im Bereich Statistik Grundlagen der deskriptiven und induktiven Statistik im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten.
- (2) Im Bereich der Verarbeitung räumlicher Daten, zum Beispiel mit Geographischen Informationssystemen und/oder Techniken der Geovisualisierung, mindestens 5 Leistungspunkte.

Zudem müssen in mindestens einem der folgenden Bereiche, folgenden Qualifikationen kumulativ vorhanden sein:

- (1) Im Bereich Physische Geographie, wie zum Beispiel den Teildisziplinen Klimatologie, Hydrologie, Bodenkunde, Biogeographie, mindestens 25 Leistungspunkte.
- (2) Im Bereich Humangeographie, wie zum Beispiel den Teildisziplinen Sozialgeographie, Wirtschaftsgeographie, Bevölkerungsgeographie, Politische Geographie, mindestens 25 Leistungspunkte.

### § 3 Antragstellung

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsverfahren ist an die zuständige Auswahlkommission zu richten. <sup>2</sup>Der Antrag muss zum 15. Juni für das Wintersemester, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, bei der Auswahlkommission eingegangen sein. <sup>3</sup>Der Antrag ist auf dem von der Auswahlkommission herausgegebenen Formular, das auf der Internetseite der Fakultät für Angewandte Informatik zur Verfügung steht, zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. Ein Nachweis über einen anerkannten Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung, aus dem die Abschlussnote und die einzelnen Prüfungsleistungen hervorgehen.
  2. Nachweise über gegebenenfalls erbrachte extracurriculare Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Studienzeiten, mit denen Kompetenzen in den in § 2 aufgeführten Bereichen erworben wurden; aus den Nachweisen muss der Inhalt, der Umfang und das Niveau der erworbenen Qualifikationen hervorgehen.
  3. Nachweise über alle praxisrelevanten Tätigkeiten (Praktika, Tätigkeiten als Werkstudent oder -studentin, Ausbildung, etc.).
  4. Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Bewerbungsbogen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsverfahren ist das vollständige und fristgerechte Vorliegen der Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 sowie das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung.
- (4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Studiengang nach § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung nicht mehr als 40 Leistungspunkte von den zum Bestehen des Studiengangs erforderlichen Leistungspunkten noch nicht erworben haben, haben dem Antrag anstelle des Nachweises nach Abs. 2 Nr. 1 einen Nachweis über die in diesem Studiengang erzielten Prüfungsergebnisse, die dabei erzielte Durchschnittsnote, die Anzahl der Leistungspunkte, die in die Berechnung der Durchschnittsnote eingehen sowie die Anzahl der für den Abschluss des entsprechenden Studiums notwendigen Leistungspunkte beizufügen.

#### § 4

##### **Schriftliches Auswahlverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die Geographie Zulassungskommission, ob der Bewerber/die Bewerberin grundsätzlich geeignet ist, den Studiengang mit Erfolg abzuschließen und zum Studium zugelassen wird. <sup>2</sup>Kriterien hierbei sind:
1. Die fachliche Qualifikation gemäß § 2 wird nachgewiesen; die Zulassungskommission beurteilt anhand der gemäß § 3 Abs. 2 oder 4 vorgelegten Unterlagen, ob die gemäß § 2 Abs. 1 bis 4 erforderlichen Qualifikationen in dem dort festgelegten Umfang vorliegen.
  2. Die Verfahrensnote ist gleich oder besser als 2,50 nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie der Fakultät für Angewandte Informatik in ihrer jeweils gültigen Fassung.
    - a) Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die einen Abschluss nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung zum Zeitpunkt der Bewerbung vorlegen, entspricht die Verfahrensnote der Gesamtnote des Abschlusses.
    - b) Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die noch keinen Abschluss nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung zum Zeitpunkt der Bewerbung vorlegen, aber die Kriterien des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 der Prüfungsordnung erfüllen, werden zur Ermittlung der Verfahrensnote die für den Abschluss fehlenden Leistungen mit der Note „4,0“ bewertet und dann der nach Leistungspunkten gewichtete Gesamt-Durchschnitt aller bereits erbrachten und der mit „4,0“ bewerteten noch ausstehenden Leistungen ermittelt.
  - 3.
- (2) Erfolgte die Vergabe der Gesamtnote nach einem von der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie der Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg abweichenden in- oder ausländischen Notenmaßstab, so erfolgt für die Bewertung der Gesamtnote eine Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel.

#### § 5

##### **Abschluss des Eignungsverfahrens**

- (1) <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich, vor Semesterbeginn, mitgeteilt. <sup>2</sup>Im Falle eines ablehnenden Bescheides ist dieser zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Mitglieder der Geographie-Zulassungskommission und des Bewerbers/der Bewerberin sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.
- (3) Ein Eignungsverfahren, das nicht bestanden wurde, kann zu jedem Zeitpunkt, in dem es durchgeführt wird, wiederholt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 02.05.2018 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 09.05.2018, Az. M-520-3.

Augsburg, den 09.05.2018  
i. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider  
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 09.05.2018 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.05.2018 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 09.05.2018.